

# VMLL - INFO

## Gleichberechtigter Betrieb motorisierter Dreiachser mit europäischer Zulassung neben „Leichten Luftsportgeräten“ entsprechend LTF-L

Die Prüfordnung für Luftfahrtgerät legt in § 11 Abs. 4 LuftGerPV für nicht zulassungspflichtige Luftsportgeräte („Leichte Luftsportgeräte“ / 120 Kilo – Klasse) entspr. § 1 Abs. 4 Nr.1 der Luftverkehrszulassungsordnung fest:

*(4) Muster- oder Gerätezulassungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind unmittelbar gültig und ersetzen die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2.*

Eine vergleichbare Geräte-Kategorie zu den motorisierten Dreiaxsern entsprechend LTF-L existiert in anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union bislang nicht. Um auch für diese Geräte die Prüfung nach LTF-L entsprechend Abs. 4 ersetzen zu können und damit den erwünschten Marktzugang zu ermöglichen, muss folgende Kombination vorliegen.

1. Nachweis der Lufttüchtigkeit durch eine Zulassung, die von der Behörde des jeweiligen Landes oder durch eine von der Behörde beauftragte Stelle für motorisierte Dreiachs-Luftsportgeräte erteilt wurde (Vergleichbarkeit der Sicherheitsanforderungen).
2. Zusätzlicher Nachweis der wesentlichen Merkmale deregulierter deutscher Motor-Dreiaxser, die in § LTF-L 3 festgelegt sind:
  - a) Maximale Leermasse 120 kg
  - b) Maximale Abflugmasse 260 kg
  - c) Maximale Flächenbelastung 25 kg / qm bei MTOW des Musters
  - d) Maximales Tankvolumen 25 Liter
  - e) Mindestgeschwindigkeit bei höchstzulässiger Flugmasse in Landekonfiguration höchstens 55 km/h.
  - f) EinsitzigHat die Zulassung bereits Aussagekraft für einzelne der Positionen a bis e, ist dies jeweils mit einem genauen Verweis auf die Zulassung (§, Position, Seite etc.) zu bestätigen. (Vergleichbarkeit der Geräte-Kategorie).
1. Nachweis eines zugelassenen Rettungssystems und einer bestandenen Lärmprüfung. (Vergleichbarkeit der grundsätzlichen Anforderungen an Luftsportgeräte in der BRD)

### Vorgehensweise

Der Hersteller oder Importeur hat schriftlich und im Detail das Vorliegen aller in Pos. 1 und 2 genannten Nachweise dem Käufer für das Gerätemuster zu bestätigen (Siehe Formblatt auf der Rückseite). Dazu hat er – als Äquivalent für die Stückprüfung – schriftlich zu bestätigen, dass das ausgelieferte Gerät dem geprüften Muster und den zusätzlichen Forderungen a bis f entspricht. Der Hersteller / Importeur ist in vollem Umfang für die Richtigkeit der gemachten Angaben allein verantwortlich. \*

**Die Bestätigung gestattet ohne weitere Verwaltungsakte den Betrieb des Luftsportgerätes im deutschen Luftraum WIE ein nach LTF-L mustergeprüftes „Leichtes Luftsportgerät“.** Da das Gerät dabei keine Prüfung nach LTF-L durchlaufen hat und juristisch daher auch kein „Leichtes Luftsportgerät“ ist, darf von den Prüfstellen / Inspektionsstellen kein entsprechendes Zertifikat ausgestellt werden. Dies bleibt den nach LTF-L mustergeprüften Geräten vorbehalten. Als Ersatz ist die Bestätigung des Herstellers beim Betrieb mitzuführen. Ein Kennzeichen wird jedoch von den beauftragten Verbänden auf Antrag erteilt.

Dieses Info-Blatt mit umseitigem Vordruck für die nötige Bestätigung des Herstellers / Importeurs ist mit dem zuständigen Referat im BMVBS\*\* abgestimmt. Es soll die korrekte und vollständige Dokumentation der Nachweise sicherstellen, die zur Anerkennung europäischer Muster- und Gerätezulassungen bei Dreiaxsern analog zu LTF-L die rechtliche Voraussetzung sind. \*

Herausgeber: VMLL, Goethestr. 16, 61203 Reichelsheim, den 14.11.2013  
ViSdP: Michael Anderson

\* Ohne diese Nachweise fällt das Gerät zwangsläufig in die Kategorie nach LTF-UL 2013, die im Gegensatz zu den nicht zulassungspflichtigen „Leichten Luftsportgeräten“ auch nach 2013 unter der Aufsicht des LBA bzw. der beauftragten Verbände steht. Eine Überprüfung der Nachweise kann daher z.B. nach Unfällen sowie bei begründeten Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der Angaben angeordnet werden. In diesen Fällen muss der Hersteller / Importeur die von ihm angegebenen Nachweise offenlegen.

\*\* Die **Form** des Vordrucks ist nicht verbindlich. Der Hersteller / Importeur kann **eine inhaltlich identische Erklärung** in anderer Form abgeben, zum Beispiel als Bestandteil seiner Produktdokumentation.